Inhalt

Inhalt		1
1.	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	1
2.	Haushaltsplan	1
	A. Haushaltsüberschreitungen	1
3.	Zahlungsverkehr, Ausgaben	2
4.	Jahresabschluss	2
5.	Inventarverzeichnis	2
6.	Finanzprüfung/Rechnungsprüfung	2
7.	Vergütungen, Aufwendungsersatz	2
8.	Geschäftsführung	3
	A. Rechtsgeschäfte	3
	A. Anlage von Vereinsmitteln (Finanzanlagen)	3
	B. Rücklagenbildung	3
	C. Vergabe von Darlehen	3
9.	Instrumentenreparatur	3
10.	Budgets für Veranstaltungen	3
11.	Aufbewahrungsfristen	3
12.	Inkrafttreten der Finanzordnung	3

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage in der Satzung in den §§ 4, 13, 14.

1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen in ausreichender Höhe gedeckt sein.

2. Haushaltsplan

- a. Grundlage für den Umgang mit den Finanzen ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan weist die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres aus.
- b. Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben vorsichtig und in realistischer Höhe anzusetzen. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft aufzuschlüsseln, die Ausgaben nach Einzelzwecken.
- c. Der Haushaltsplan des Vereins orientiert sich an der Unterscheidung der vier steuerlichen Bereiche.
- d. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und mit dem Gesamtvorstand abgestimmt.
- e. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein abgestimmter Haushaltsplan vor, ist der Vorstand befugt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung laufender Ausgaben bereitzustellen.

A. Haushaltsüberschreitungen

- f. Eine Haushaltsüberschreitung ist nur zulässig zur Abwendung einer Handlungsunfähigkeit des Vereins. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der Einnahmen aus dem ideellen Bereich des vorangegangenen Jahres.
- g. Weitergehende Überschreitungen machen die Erstellung und Abstimmung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

3. Zahlungsverkehr, Ausgaben

- a. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- b. Für Investitionen/ungeplante Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von **250,00 Euro pro Quartal** (im Jahresdurchschnitt) ist der Vorstand auch alleine zahlungsberechtigt.
- c. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, insbesondere freie Dienstverträge sowie Honoraroder Werkverträge auf der Basis selbstständiger Tätigkeit für Ausbilder, Dirigenten und Dozenten, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Honorar zu beauftragen.
- d. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Jahresabschluss

- a. Die Einnahmen und Ausgaben werden geordnet nach steuerlichen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) für jedes Geschäftsjahr in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ausgewiesen.
- b. Darüber hinaus enthält der Jahresabschluss eine geordnete Aufstellung über das Vermögen und die Schulden des Vereins.
- c. Die Finanzprüfer erhalten auf Verlangen Einsicht in alle den Jahresabschluss betreffenden Unterlagen und Belege, der Vorstand erteilt ihnen alle gewünschten Auskünfte.

5. Inventarverzeichnis

Zur Erfassung und Bewertung des Vereinsvermögens wird ein Inventarverzeichnis geführt und jährlich aktualisiert. Das Verzeichnis enthält alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

6. Finanzprüfung/Rechnungsprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Finanzprüfer, die mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchführen.
- b. Die Finanzprüfer nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche Vereinsunterlagen und kontrollieren,
 - 1. ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich und satzungsgerecht verwendet wurden,
 - 2. ob alle Mitgliedsbeiträge bezahlt sind und nicht eingegangene Beiträge angemahnt wurden,
 - 3. ob alle Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und durch Belege nachgewiesen sind. Die Prüfung kann stichprobenartig erfolgen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung bestehen.
 - 4. ob die tatsächlichen Vermögensbestände und Schulden den Angaben im Jahresabschluss entsprechen.
- c. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht gefertigt und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Prüfbericht enthält eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands.
- d. Die Finanzprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteilsch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- e. Scheidet ein Finanzprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Finanzprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dem noch im Amt befindlichen Finanzprüfer durchgeführt.

7. Vergütungen, Aufwendungsersatz

- a. Vereinsämter können entgeltlich gegen eine angemessene monatliche/pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- b. Die pauschalen Vergütungen betragen:

1. 1. Vorsitzender: 840,00 EUR/Jahr
2. 2. Vorsitzender: 840,00 Euro/Jahr
3. Schatzmeister: 840,00 Euro/Jahr.

- c. Die Mitglieder / Helfer des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- d. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Finanzordnung

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

8. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

A. Rechtsgeschäfte

- a. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von
 - 1. mehr als € 10.000 für den Einzelfall bzw.
 - 2. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

A. Anlage von Vereinsmitteln (Finanzanlagen)

- a. Mindestens zwei Drittel des nicht zeitnah für Satzungszwecke zu verwendenden Vereinsvermögens sind in mündelsicherer Form auf Bankkonten zu halten.
- b. Bis zu ein Drittel des Vereinsvermögens darf auch in risikoarmen Finanzanlagen angelegt werden.
- c. Über die Anlage von Vereinsgeldern entscheidet der Vorstand.

B. Rücklagenbildung

- a. Der Schatzmeister kann nach § 62 AO Rücklagen bilden, die mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- b. Art und Umfang der Rücklagen sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu kalkulieren.
- c. Alle Rücklagen müssen vom Schatzmeister beim Jahresabschluss, etwa durch eine Vermögensübersicht, gegebenenfalls in einer Nebenrechnung ausgewiesen werden.

C. Vergabe von Darlehen

Aus nicht zeitnah für Satzungszwecke zu verwendendem Vereinsvermögen, kann der Vorstand kurzfristige Darlehen an Mitglieder genehmigen.

- a. Die Laufzeit des Darlehens darf nicht länger als 12 Monate sein.
- b. Die Verzinsung des Darlehens darf nicht höher sein als banküblich.
- c. Darlehen sind limitiert bis maximal 2.500 Euro pro Antrag und Mitglied.

9. Instrumentenreparatur

- a. Der Vorstand kann Unterstützung zur Instrumentenreparatur an Orchesterspieler gewähren, sofern das Instrument mindestens 2 Jahre regelmäßig dem satzungsgemäßen Zweck diente.
- b. Als Unterstützung sind 25 von Hundert (25%) der nachgewiesenen Reparaturrechnung für die Berechnung der Unterstützung maßgebend. Unterstützt werden maximal 100,00 EUR / Instrument.
- c. Die Unterstützung wird pro Spieler/Instrument innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal gewährt.
- d. Das Mitglied/Antragsteller verpflichtet sich, das Instrument nach erfolgter Reparatur mindestens 2 Jahre für den Vereinszweck einzusetzen.
- e. Wird die Frist von von 2 Jahren nicht erfüllt/eingehalten, gleich aus welchem Grund, kann die gewährte Unterstützung vom Verein wieder zurückgefordert/eingezogen werden.

10. Budgets für Veranstaltungen

Budgets werden im Haushaltsplan vom Gesamtvorstand festgelegt/genehmigt.

11. Aufbewahrungsfristen

- a. Die Aufbewahrungsfrist für sämtliche die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, insbesondere Belege, Bücher, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 147, AO) zu berücksichtigen.
- b. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

12. Inkrafttreten der Finanzordnung

Diese Fassung wurde am 16.3.2019 der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Zukünftige Bearbeitungsstände dieser Verordnung werden auf der Homepage des Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V. für die Mitglieder zugänglich gemacht.